Bundesrat Drucksache **762/1/00**

05.02.01

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - AS - FJ - In - R

zu **Punkt .....** der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaften

KOM (2000) 578 endg.; Ratsdok. 11622/00

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS),

der Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ),

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und

der Rechtsausschuss (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
AS
In
R

1. Der Bundesrat erinnert an seine Entschließung zur Vergemeinschaftung des Asylrechts und zu einer europäischen Lastenverteilung vom 10. Juli 1998. Er bekräftigt erneut die Notwendigkeit

AS
In
R

2. der Harmonisierung des europäischen Asylrechts.

(bei Annahme entfällt Ziffer 3)

Ausgeliefert am 06. FEB. 2001

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

EU 3. einer einheitlichen Festsetzung von Mindeststandards des europäischen Asylrechts.

EU AS In R 4. Politisch Verfolgte sollen auch künftig in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Aufnahme und Schutz finden.

EU AS In R 5. Der Bundesrat sieht in dem Vorschlag für eine Richtlinie über Mindestnormen für Asylverfahren einen ersten Schritt

AS In R (bei Annahme entfällt Ziffer 7) 6. zur Harmonisierung des Asylrechts auf europäischer Ebene.

EU 7. zu einer einheitlichen Festlegung von Mindeststandards des europäischen Asylrechts.

EU AS In R 8. Die Prüfung der Asylberechtigung muss im Rahmen rechtsstaatlicher, aber zugleich effizienter und zeitlich straffer Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gewährleistet sein. Das Asylverfahren darf keinen Aufenthalt aus asylfremden Beweggründen ermöglichen. Neben der Schutzgewährung für wirklich politisch Verfolgte muss das Ziel gemeinsamer Mindestnormen sein, den Missbrauch des Asylverfahrens zu asylfremden Zwecken zu unterbinden.

EU AS In R 9. Nach Auffassung des Bundesrates wird der Vorschlag der Kommission den Anforderungen effizienter und zeitlich straffer Verfahren nicht gerecht. Die vorgeschlagenen Mindestnormen bleiben nicht nur hinter den im deutschen Asylrecht seit dem Asylkompromiss im Jahre 1993 enthaltenen Regelungen zurück, die dem Missbrauch des Asylrechts entgegenwirken und der Beschleunigung der Verfahren dienen, sondern stellen diese zum Teil sogar infrage. Eine Effizienzsteigerung und Beschleunigung des Asylverfahrens gegenüber dem derzeit geltenden Asylverfahrensrecht in Deutschland wäre bei einer Um-

...

setzung des Richtlinienvorschlages nicht zu erwarten.

EU AS In R

10. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, im Rahmen der Mindestnormen für ein harmonisiertes Asylverfahrensrecht in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft insbesondere zu gewährleisten, dass

- Asylanträge von Ausländern, die über normativ - auf der Grundlage der Londoner Beschlüsse vom 30. November/1. Dezember 1992 - festzulegende "sichere Drittstaaten" eingereist sind, ohne weitere individuelle Prüfung abgelehnt werden können,

11. [EU AS R]

- unbeachtliche, offensichtlich unbegründete oder im Transitbereich von Flughäfen gestellte Asylanträge in einem beschleunigten [Verwaltungs- und Gerichts-] Verfahren entschieden werden können,

- die Zulassung von Asylfolgeanträgen vom Vorliegen einschränkender Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann,

- Regelungen zulässig sind, nach denen in Asylverfahren der Antragsteller von Amts wegen auch deren Familienmitglieder einbezogen werden können, um Verzögerungen durch sukzessive Antragstellungen einzelner Familienmitglieder zu vermeiden,

- Rechtsbehelfen gegen ablehnende Asylentscheidungen grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung beigemessen werden muss,

EU In (bei Annahme entfällt Ziffer 13)

12. - die Anrufungsmöglichkeit einer zweiten Instanz nicht verpflichtend wird und

AS R

13. - die Anrufung einer gerichtlichen Berufsinstanz vom Vorliegen einschränkender Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann und

EU AS In R

14. - die Ablehnung eines Asylantrags mit der Vorbereitung der Aufenthaltsbeendigung verfahrensmäßig verbunden werden kann, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Rückführung abgelehnter Asylbewerber konsequent und zügig vollzogen wird.

...

EU
FJ

15. Der Bundesrat begrüßt, dass mit Artikel 8 Abs. 7 eine Regelung vorgesehen ist, wonach die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass Asylbewerberinnen oder Asylbewerber bei der persönlichen Anhörung zur Begründetheit ihres Asylantrags bestimmen können, ob ein Mann oder eine Frau sie anhört bzw. für sie übersetzt.

Der Bundesrat hält diese Regelung bereits bei der Antragstellung (Artikel 4) für erforderlich, um sicherzustellen, dass bereits im Antrag und nicht erst bei der persönlichen Anhörung zur Begründetheit des Antrags möglichst alle wesentlichen Gründe genannt werden. Wie sich aus der Asylrechtsprechung ergibt, geben insbesondere asylsuchende Frauen, die in ihrem Herkunftsland geschlechtsspezifischer Verfolgung ausgesetzt waren, diese Gründe bei der Antragstellung gegenüber männlichen Bediensteten und Dolmetschern nicht oder nur angedeutet an, da sie, häufig noch traumatisiert, kaum in der Lage sind, diese Gründe auszusprechen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, im weiteren Verfahren darauf hinzuwirken, dass die in Artikel 8 Abs. 7 vorgesehene Regelung auch in Artikel 4 zum Antragsverfahren aufgenommen wird.

Da sich die EU in der Vergangenheit mehrfach für die Verwendung geschlechtsneutraler Sprache ausgesprochen hat, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die Richtlinie sprachlich dahin gehend überarbeitet wird, dass an Stelle der maskulinen Formen geschlechtsneutrale Formulierungen oder Paarformeln gesetzt werden.

EU
AS
In
R

16. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dem Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Form entgegenzutreten und sich unter Berücksichtigung der genannten Punkte auf europäischer Ebene für ein rechtsstaatliches, einfaches und wirksames Verfahren einzusetzen, das nur politisch Verfolgten den dauerhaften Aufenthalt in den Mitgliedstaaten ermöglicht.

...

EU 17. Der Bundesrat benennt als Ländervertreter gem. § 6 Abs.1 EUZBLG zur Begleitung dieses Richtlinienvorschlages in den Gremien der Kommission und des Rates

einen Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen,

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Münster

(Herrn Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Ulrich Lau).

Begründung (nur für das Plenum):

Wegen der ganz überwiegend justiziellen Thematik erscheint es sachlich geboten, wenn zusätzlich zu dem bereits mit Beschluss des Bundesrates vom 17.12.1999 für die Ratsarbeitsgruppe "Asyl/Eurodac/Dubliner Abkommen" benannten Bediensteten des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg auch ein mit Asylverfahren befasster Justizvertreter zu den Beratungen hinzugezogen wird.